

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Calw zum Schutz vor der aviären Influenza (Geflügelpest)

Das Landratsamt Calw erlässt als zuständige Behörde nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 3 b) Landesverwaltungsgesetz aufgrund des § 27 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestV) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesAG) in der aktuell gültigen Fassung folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g

Am 25.03.2021 wurde durch das Landratsamt Böblingen basierend auf dem Untersuchungsergebnis des CVUA Stuttgart der Verdacht des Ausbruchs der Aviären Influenza (Geflügelpest) bei Hühnern in einem geflügelhaltenden Betrieb in Herrenberg-Kuppingen amtlich festgestellt. Das Untersuchungsergebnis wurde am 27.03.2021 durch das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut bestätigt.

1. Um den Ausbruchsbetrieb in Herrenberg-Kuppingen (Landkreis Böblingen) wird ein Beobachtungsgebiet (Mindestradius 10 km) festgelegt, das auch den Landkreis Calw betrifft. Es wird gemäß § 27 Abs. 1 GeflPestV das folgende Beobachtungsgebiet für den Landkreis Calw festgelegt:
 - Teile der Gemarkung Nagold: Gewann Mittleres Bergle östlich der L 361, Gewann Galgenberg und Eisberg östlich des Waldeckwegs und der Kernenstraße sowie Gewann Sulzer Eschle östlich der K 4348,
 - Gemarkung Emmingen und Pfrondorf,
 - Gewann Geißäcker der Gemarkung Mindersbach,
 - Gewann Neuhausen der Gemarkung Rotfelden,
 - Gemarkungen Wildberg, Effringen, Gütlingen, Sulz am Eck,
 - Weiler Seitzental der Gemarkung Altbulach,
 - Gemarkungen Holzbronn, Stammheim,
 - Gemarkung Gechingen,
 - sowie Gewann Lochwald der Gemarkung Ostelsheim.



2. Folgende Schutzmaßnahmen werden für das Beobachtungsgebiet angeordnet:

- 2.1 Tierhalter haben dem Landratsamt Calw unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe der Nutzungsart, ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung mitzuteilen.
- 2.2 Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder von dem einen Bestand noch in einen anderen Bestand verbracht werden.
- 2.3 Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Die Schutz- oder Einwegkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder des sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich abzulegen.
- 2.4 Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

- 2.5 Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
- 2.6 Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art wird untersagt.
- 2.7 Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 Nummer 2.1 bis 2.7 der Allgemeinverfügung getroffenen Festsetzungen und Anordnungen wird, soweit die Anordnungen nicht gemäß § 37 Satz 1 TierGesG sofort vollziehbar sind, gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 LVwVfG einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung

zu Ziffer 1 und 2:

Am 27.03.2021 wurde der Ausbruch der Geflügelpest (Aviäre Influenza) in einem Hausgeflügelbestand in Herrenberg-Kuppingen im Landkreis Böblingen amtlich festgestellt und durch das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut bestätigt. Ist die Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, legt die zuständige Behörde nach § 21 Abs. 1 Geflügelpestverordnung (GeflPestV) das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Mindestradius von 3 Kilometern als Sperrbezirk fest. Um den Sperrbezirk legt die Behörde gemäß § 27 Abs. 1 GeflügelpestV ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius vom Beobachtungsgebiet beträgt mindestens 10 Kilometer.

Die Aviäre Influenza ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit. Die hochpathogenen Formen der Tierseuche sind für Hausgeflügel hochansteckend und mit schweren allgemeinen Krankheitsverläufen und hohen Sterblichkeitsraten bei Geflügel verbunden. Neben Tierverlusten sind die betroffenen Betriebe von weiteren zum Teil hohen wirtschaftlichen Einbußen betroffen. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des Ausbruchsbestandes ebenfalls infiziert werden können. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung.

Mit der amtlichen Festlegung der **Beobachtungsgebiete** unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung werden die in § 27 Abs. 3 und 4 GeflügelpestV genannten Ge- und Verbote gegenüber den betroffenen Personen und Geflügelhaltern angeordnet. Diese Maßnahmen sind vor dem Hintergrund des aktuellen Geschehens, geeignet und erforderlich, um die Weiterverbreitung der hochansteckenden Tierseuche zu verhindern. Insbesondere die Verbringungsverbote und die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet und erforderlich, um die Verbreitung des Virus über Tierkontakte oder mit dem Virus kontaminierte Materialien wie Futter, Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung wirksam zu verhindern.

Die Ausweisung des Beobachtungsgebietes für den Landkreis Calw erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 GeflPestV auf Grundlage des 10 km Radius ausgehend vom Hausgeflügelbestand in Herrenberg-Kuppingen. Die in dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Beobachtungsgebiete sowie die Anordnung der Ge- und Verbote ist geeignet und erforderlich, um die Verschleppung der Tierseuche wirksam zu verhindern.

Die Mindestgröße eines Beobachtungsgebietes ist vorgeschrieben und ein kleineres Gebiet kommt im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung nicht in Betracht.

Um eine mögliche Ausbreitung der Erkrankung wirksam zu unterbinden, ist es erforderlich, das Beobachtungsgebiet in benanntem Umfang festzulegen sowie den Verkehr mit Geflügel und potenziell infektionsfähigen Material einzuschränken. Die angeordneten Maßnahmen sind daher im öffentlichen Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung zwingend geboten. Demgegenüber müssen die privaten und wirtschaftlichen Interessen Einzelner zurückstehen.

Das Landratsamt Calw ist für den Erlass der Allgemeinverfügung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesAG) in der Fassung vom 19.06.2018 (GBl. S. 223), §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 3 b) Landesverwaltungsgesetz für das Kreisgebiet des Landkreises Calw zuständig.

zu Ziffer 3:

Die Anordnung der **sofortigen Vollziehung** dieser Allgemeinverfügung ist, soweit die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht bereits nach § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) entfällt, im besonderen öffentlichen Interesse. Zur Verhinderung der Weiterverschleppung der Tierseuche ist ein sofortiges Wirksamwerden der Maßnahmen dringend geboten. Von der Schnelligkeit der Umsetzung der Ge- und Verbote ist es abhängig, ob die Eindämmung der Geflügelpest wirksam gelingt. Jede zeitliche Verzögerung, die durch das Einlegen eines Rechtsmittels entsteht und der aufschiebende Wirkung zukommt, bringt die Gefahr mit sich, dass bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel nicht mehr rückgängig zu machenden Verschlechterungen in Bezug auf das Tierseuchengeschehen zu besorgen sind. Die Gefahr einer dann unkontrollierten Ausbreitung des Virus in der Geflügelpopulation lässt sich aller Voraussicht nach nicht mehr beherrschen, wenn es nicht gelingt, das Virus möglichst schnell wirksam lokal einzudämmen. Daher entfällt für bestimmte tierseuchenrechtliche Vorgaben bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung bei Rechtsmitteln. Den angeordneten Ge- und Verboten dieser Allgemeinverfügung kommt aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes in punkto Dringlichkeit eine erhebliche Bedeutung zu. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung gerichtlich festgestellt ist. Das Interesse der von den Ge- und Verboten Betroffenen muss daher hinter dem erheblichen öffentlichen Interesse an einer schnellen und wirksamen Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen.

Bekanntmachung

Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt nach § 41 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG durch öffentliche Bekanntgabe. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Calw in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) durch Einrücken in die Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ bekanntgemacht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Um die Rechtswirksamkeit dieser Allgemeinverfügung im Hinblick auf eine schnelle Umsetzung der Fristverlängerung zu bewirken, wurde in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der früheste Zeitpunkt der Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG bestimmt. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 LVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Landratsamt Calw, Vogteistr. 44-46, 75365 Calw Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 der GeflPestV (https://www.kreis-calw.de/media/custom/2442_7927_1.PDF?1617191709) hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, die Art der Tätigkeit der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tieren, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
3. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 Nr. 14 b) der GeflPestV und des § 32 Abs. 2 Nr. 4 a) des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
4. Das Landratsamt Calw kann als zuständige Behörde von den Bestimmungen der Allgemeinverfügung nach §§ 22 ff. GeflPestV im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Calw, den 1. April 2021



Dr. Peter Schäfer

Leiter des Dezernats Umwelt, Bauen, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft